

# **Einwohnergemeinde Affoltern i.E.**



## **Bestattungs- und Friedhofreglement**

# Inhaltsverzeichnis

	Artikel	Seite
<b>1. Organisation</b>		
Zuständigkeit	1	2
<b>2. Verfahren bei Todesfällen</b>		
Anzeigepflicht	2	2
Bestattungsbewilligung	3	2
Aufbahrungsdauer	4	2
Aufbahrung	5	2
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten	6	3
Beschaffenheit der Särge und Urnen	7	3
Masse der Gräber	8	3
Schliessen des Sarges	9	3
<b>3. Die Bestattung</b>		
Bestattungszeiten	10	3
Aufgaben des Totengräbers	11	3
Das Geläute	12	3
Schliessen des Grabes	13	3
Bestattungskosten	14	4
Grabruhedauer	15	4
Aufhebung der Gräber	16	4
Grabfelder	17	4
<b>4. Das Grabmal</b>		
Grundsatz	18	4
Bewilligungspflicht	19	5
Aufstellen der Grabmäler	19	5
Fristen	19	5
Formen	20	5
Schrift und Schmuck	21	5
Masse	22	5
Unterhalt	23	5
<b>5. Das Gemeinschaftsgrab</b>		
Grundsatz	24	6
<b>6. Friedhofordnung</b>		
Friedhofruhe	25	6
Bestattungsrecht	26	6
<b>7. Grabunterhalt</b>		
Grundsatz	27	6
Bepflanzung	28	6
Randbepflanzung	29	7
<b>8. Schlussbestimmungen</b>		
Gebühren	30	7
Haftung	31	7
Strafbestimmungen	32	7
Beschwerden	33	7
Inkrafttreten	34	7
<b>Gebührenrahmentarif</b>		9

**Alle in diesem Reglement genannten männlichen Personenbezeichnungen gelten sinngemäss auch für Frauen**

Die Einwohnergemeinde Affoltern i.E. erlässt, gestützt auf

- die eidgenössische Zivilstandsverordnung vom 01.06.1953
- das kantonale Dekret betreffend das Begräbniswesen vom 25.11.1876
- das Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.
- die Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.

folgendes

## Reglement

### 1. Organisation

#### Art. 1

**Zuständigkeit**

Das Bestattungs- und Friedhofwesen ist Sache der Einwohnergemeinde und untersteht dem Gemeinderat. Die Organisation ist im Organisationsreglement sowie in der Organisationsverordnung der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. geregelt.

### 2. Verfahren bei Todesfällen

#### Art. 2

**Anzeigepflicht**

Jeder Todesfall ist anzeigepflichtig. Es gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Zivilstandswesen.

#### Art. 3

**Bestattungsbewilligung**

Die vom Zivilstandsamt ausgestellte Todesbescheinigung ist unverzüglich der Gemeindeverwaltung vorzulegen. Die Gemeindeverwaltung bewilligt die Bestattung, erteilt dem Totengräber den entsprechenden Auftrag und informiert weitere Stellen.

#### Art. 4

**Aufbahrungsdauer**

Die Bestattung darf nicht früher als 48 Stunden nach festgestelltem Tod erfolgen. Frühere Bestattungen sind nur möglich, wenn ein Arzt bescheinigt, dass zwingende Gründe eine Abkürzung der Frist erfordern.

#### Art. 5

**Aufbahrung**

In der Regel soll der Leichnam im Aufbahrungsgebäude aufgebahrt werden. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen.

**Art. 6**

**Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten** Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten. Der Gemeinderat kann auf ärztliches Gutachten hin ein öffentliches Geleite und eine öffentliche Totenfeier untersagen.

**Art. 7**

**Beschaffenheit der Särge und Urnen** Die Särge müssen aus weichen, leichtverweslichen Holzarten angefertigt werden. Der Sarglieferant ist dafür verantwortlich, dass die Masse dem Totengräber wenigstens einen Tag vor der Beerdigung mitgeteilt werden. Urnen müssen ebenfalls aus verrottbarem Material gefertigt sein.

**Art. 8**

**Masse der Gräber** Die Gräber sollen unter der Verantwortlichkeit des Totengräbers rechtzeitig ausgehoben werden. Sie haben folgende Masse aufzuweisen

- Für Erwachsene in der Tiefe 1,80 m
- Kinder von 3 - 12 Jahren in der Tiefe 1,50 m
- Kinder unter 3 Jahren in der Tiefe 1,20 m
- Urnengräber in der Tiefe 0,80 m

**Art. 9**

**Schliessen des Sarges** Der Sarg darf nicht früher als zwei Stunden vor der Beerdigung geschlossen werden. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn eine ärztliche Leichenschau vorgenommen wurde oder die Verwesung unverkennbare Fortschritte gemacht hat.

### 3. Die Bestattung

**Art. 10**

**Bestattungszeiten** Die Bestattungen finden an Werktagen statt. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen werden keine Bestattungen durchgeführt.

**Art. 11**

**Aufgaben des Totengräbers** Der Totengräber ist verantwortlich für das Ausheben der Gräber, das Versenken der Särge oder Urnen und das Zudecken der Gräber.

**Art. 12**

**Das Geläute** Das Grabgeläute wird vom Sigrüst besorgt.

**Art. 13**

**Schliessen des Grabes** Jedes Grab ist unmittelbar nach der Bestattung zu schliessen. Bis zur Aufstellung des Grabmals wird durch die Einwohnergemeinde kostenpflichtig ein einheitliches, provisorisches Holzkreuz, das mit Vorname und Name beschriftet ist, aufgestellt.

**Art. 14**

**Bestattungskosten** <sup>1</sup> Die Angehörigen der Verstorbenen tragen die Bestattungskosten nach dem geltenden Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement. Der Gemeinderat setzt die Gebühren innerhalb dieses Rahmens fest.

<sup>2</sup> Die Kosten für die Bestattung mittellos Verstorbener, deren Angehörige nicht für die Kosten aufkommen können, übernimmt die Einwohnergemeinde.

**Art. 15**

**Grabruhedauer** Die Grabdauer beträgt für Erdbestattungen und Urnengräber mindestens 30 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist darf grundsätzlich kein Grab wieder geöffnet werden.

**Art. 16**

**Aufhebung der Gräber** <sup>1</sup> Nach Ablauf der Grabruhedauer werden die Erdbestattungs- und Urnengräber aufgehoben. Die Aufhebung wird 3 Monate vor Beginn der Arbeiten im Amtsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

<sup>2</sup> Personen, die die Gräber besorgt haben oder besorgen liessen, werden über die vorgesehene Räumung direkt informiert, sofern ihre Adresse der Gemeinde bekannt ist.

**Art. 17**

**Grabfelder** <sup>1</sup> Auf dem Friedhof bestehen folgende Grabfelder:

- Sarg-Reihengräber für Erwachsene
- Urnen-Reihengräber für Erwachsene
- Grabfeld für Kinder
- Gemeinschaftsgrab

<sup>2</sup> Erd- und Urnenbestattungen erfolgen in anschliessender Reihenfolge nach der Anmeldung der Todesfälle.

<sup>3</sup> Auf bestehende Gräber dürfen Aschenurnen beigesetzt werden, doch hat die Beisetzung auf die Ruhezeit des Grabes keinen Einfluss.

<sup>4</sup> Familiengräber und Reservationen für Grabfelder sind nicht möglich.

**4. Das Grabmal****Art. 18**

**Grundsatz** Das Grabmal muss sich in die Harmonie und Würde des Friedhofes einfügen und darf die Gestaltung und Umgebung nicht stören.

**Art. 19**

**Bewilligungspflicht** <sup>1</sup> Für das Aufstellen, Versetzen oder Abändern von Grabmälern ist die Bewilligung der Gemeinde erforderlich. Die Bewilligung wird vom verantwortlichen

Gemeinderatsmitglied und dem Gemeindeschreiber erteilt, wenn das Gesuch den Vorschriften entspricht. Für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen ist der Gemeinderat zuständig.

**Aufstellen der Grabmäler** <sup>2</sup> Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine saubere, detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

**Fristen** <sup>3</sup> Vor Ablauf von 12 Monaten seit der Bestattung dürfen keine bleibenden Grabmäler aufgestellt werden. Bei Urnengräbern beträgt die Wartefrist 3 Monate.

<sup>4</sup> Grabmäler und Grabzeichen, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht gesetzt werden. Bei Zuwiderhandlungen können sie auf Kosten des Erstellers entfernt werden.

### **Art. 20**

**Formen** <sup>1</sup> Die Grabmäler sollen in ihren Formen schlicht sowie handwerklich und persönlich ästhetisch empfunden werden.

<sup>2</sup> Das Grabmal muss sich aber in Grösse und Ästhetik einwandfrei in die gesamte Friedhofanlage integrieren.

### **Art. 21**

**Schrift und Schmuck** <sup>1</sup> Es ist erwünscht, dass das Grabmal, insbesondere die Vorderfläche, bildhauerisch zu einem Bild- oder Schriftstein gestaltet wird. Schrift und Schmuckformen sollen handwerklich ausgeführt werden und sich im Grabmal harmonisch einfügen.

<sup>2</sup> Der Ersteller kann seinen Namen seitlich auf dem Grabmal anbringen. Der Schriftzug soll unauffällig sein. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### **Art. 22**

**Masse** Die Höchstmasse der Grabmäler betragen:

	Maximale Höhe	Maximale Breite
Erwachsenengräber	110 cm	50 cm
Kindergräber	80 cm	50 cm
Urnengräber	80 cm	50 cm

### **Art. 23**

**Unterhalt** Die Angehörigen sind verpflichtet, schief stehende oder umgestürzte Grabmäler auf ihre Kosten aufrichten und neu setzen zu lassen.

## 5. Das Gemeinschaftsgrab

### Art. 24

- Grundsatz**
- <sup>1</sup> Das Gemeinschaftsgrab steht jedermann zur Verfügung.
- <sup>2</sup> Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche namenlos bestattet; es werden keine persönlichen Angaben der Verstorbenen angebracht.
- <sup>3</sup> Der Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes wird von der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. getragen.

## 6. Friedhofordnung

### Art. 25

- Friedhofruhe**
- <sup>1</sup> Der Friedhof ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung und ist seiner Bestimmung gemäss zu achten.
- <sup>2</sup> Das Verursachen von unnötigem Lärm und das pietätlose Eindringen auf den Friedhof sind untersagt.

### Art. 26

- Bestattungsrecht**
- <sup>1</sup> Auf dem Friedhof werden bestattet:
- Verstorbene, die in der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. Wohnsitz hatten
  - Verstorbene, die den Wohnsitz nicht in der Einwohnergemeinde hatten, aber durch besondere Beziehungen verbunden waren (z.B. Alleinstehende mit nahen Bezugspersonen in der Gemeinde Affoltern i.E. oder Heimatberechtigte ohne nähere Beziehung zu einem anderen Ort)

## 7. Grabunterhalt

### Art. 27

- Grundsatz**
- <sup>1</sup> Anpflanzung und Unterhalt der Gräber ist Sache der Angehörigen.
- <sup>2</sup> Die Gemeinde besorgt gegen Entrichtung einer einmaligen Gebühr den Grabunterhalt während der Dauer der Grabruhe. Diese einmalige Gebühr ist so bemessen, dass sie die voraussichtlichen Kosten des Unterhalts und der Bepflanzung während der ordentlichen Grabdauer deckt.
- <sup>3</sup> Wird der Grabunterhalt der Gemeinde übertragen, bestimmt sie die Art und Menge der Bepflanzungen einheitlich für die betreffenden Gräber. Zusätzliche Bepflanzungen gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.
- <sup>4</sup> Bei Gräbern, für deren Unterhalt keine Angehörigen verpflichtet werden können, besorgt die Gemeinde den Grabunterhalt.

### Art. 28

- Bepflanzung**
- <sup>1</sup> Die Bepflanzungen auf den Gräbern dürfen nicht störend wirken. Sie dürfen nicht höher als die Grabmäler und nicht breiter als die Gräber sein.

<sup>2</sup> Kommen die Angehörigen der Aufforderung für das Zurückschneiden nicht nach, wird diese Arbeit durch die Gemeinde unter Kostenfolge ausgeführt.

<sup>3</sup> Wird das Grab seitens der Hinterbliebenen nicht bepflanzt, versieht die Gemeinde das Grab auf Kosten der Hinterbliebenen mit einer passenden Grünbepflanzung und unterhält diese.

<sup>4</sup> Die Angehörigen haben die Gräber von Unkraut rein zu halten. Abfall, verwelkte Kränze und Blumen sind zu entfernen.

### Art. 29

**Randbepflanzung** Die Gemeinde versieht die Gräber mit einheitlichen zusammenhängenden Randbepflanzungen und mit Schritt- und Wegplatten.

## 8. Schlussbestimmungen

### Art. 30

**Gebühren** Der Gemeinderat legt sämtliche gemäss diesem Reglement geschuldeten Gebühren innerhalb des Rahmentarifes im Anhang zu diesem Reglement fest.

### Art. 31

**Haftung** Die Gemeinde haftet nicht für auf den Gräbern liegende Gegenstände einschliesslich Pflanzen und Grabmale und leistet auch keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung der Gemeinde.

### Art. 32

**Strafbestimmungen** Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden durch den Gemeinderat mit einer Busse bis Fr. 1'000.00 bestraft.

### Art. 33

**Beschwerden** Gegen Verfügungen und Beschlüsse des Gemeinderates kann Beschwerde erhoben werden.

### Art. 34

**Inkrafttreten** <sup>1</sup> Der Gemeinderat beschliesst und veröffentlicht den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements sowie des Gebührentarifs.

<sup>2</sup> Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Bestattungs- und Friedhofreglement vom 15.05.1986 aufgehoben.



Dieses Reglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung Affoltern i.E. vom 05.12.2003 angenommen

Namens der Einwohnergemeinde Affoltern i.E.  
Der Präsident



A. Ingold

Der Sekretär



U. Wäfler

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Bestattungs- und Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Affoltern i.E. 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 30.10.2003 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeiten publiziert.

3416 Affoltern i.E. 06.01.2004

Der Gemeindeschreiber



U. Wäfler

## Gebührenrahmentarif

Gebührenart	Einwohner Minimum Fr.	Einwohner Maximum Fr.	Auswärtige Minimum Fr.	Auswärtige Maximum Fr.
Aufbahrungsraum				
• Benützung	kostenlos	150.00	100.00	300.00
Graberstellung und Bestattung (inkl. Grabplatzgebühren und Grabeinfassung)				
• Erdbestattungsgrab Erwachsene	750.00	1'500.00	1'500.00	3'000.00
• Erdbestattungsgrab für Kinder	550.00	1'100.00	1'100.00	2'200.00
• Urneneinzelgrab	250.00	500.00	500.00	1'000.00
• Gemeinschaftsgrab	kostenlos	200.00	200.00	400.00
• Urnenbeisetzung auf bestehendes Grab	150.00	300.00	300.00	600.00
Grabunterhaltsgebühren				
• Erdbestattungsgrab	3'500.00	5'000.00	3'500.00	5'000.00
• Urneneinzelgrab	2'000.00	3'500.00	2'000.00	3'500.00
Weitere Gebühren				
• Exhumation und Wiederbestattung	Nach Aufwand		Nach Aufwand	
• Grabsteine aufrichten	Nach Aufwand		Nach Aufwand	
• Gräber instandstellen, etc.	Nach Aufwand		Nach Aufwand	